



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppe/033-2021#004  
Datum: 14.03.2023

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**für das Vorhaben**

**„Neubau der Hauptschaltleitung - (kritische Infrastruktur) am  
Standort 60326 Frankfurt“**

**in der Stadt Frankfurt**

**Bahn-km 5,202**

**der Strecke 3631 Ffm Galluswarte - F-Griesheim**

**Vorhabenträgerin:  
DB Energie  
Im Galluspark 25  
60329 Frankfurt**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.3.2	Unterrichtungspflichten.....	6
A.3.3	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	6
A.3.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.5	Sofortige Vollziehung .....	7
A.6	Gebühr und Auslagen .....	7
B.	Begründung .....	8
B.1	Sachverhalt .....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren .....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit .....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	10
B.4.1	Planrechtfertigung .....	10
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	10
B.4.3	Artenschutz .....	10
B.4.4	Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen .....	11
B.4.5	Brand- und Katastrophenschutz .....	11
B.5	Gesamtabwägung .....	11
B.6	Sofortige Vollziehung .....	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	12

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Hauptschaltleitung - (kritische Infrastruktur) am Standort 60326 Frankfurt“, in der Gemeinde Frankfurt, Bahn-km 5,202 der Strecke 3631 Ffm Galluswarte - F-Griesheim, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Änderungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau der Hauptschaltleitung.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht Planungsstand 04.04.2022, 25 Seiten</b>	genehmigt
2	<b>Übersichtspläne</b>	
2.1	Übersichtskarte Planungsstand 26.06.202, Maßstab 1:50 000	nur zur Information
2.2	Übersichtslagepläne	
2.2.1	Übersichtslageplan Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:25 000	nur zur Information
2.2.2	Übersichtslageplan Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:5 000	nur zur Information
3	<b>Lagepläne</b>	
3.1	Lageplan Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:1 000	genehmigt
4	<b>Bauwerksverzeichnis Planungsstand 05.11.2021, 4 Blätter</b>	genehmigt
5	<b>Grunderwerbsplan Planungsstand 05.11.2021, Maßstab 1:1000</b>	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>6</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 05.11.2021, 7 Blätter</b>	genehmigt
<b>7</b>	<b>Bauwerkspläne</b>	
7.1	Grundrisse	nur zur Information
7.1.1	Erdgeschoss Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.1.2	1. Obergeschoss Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.1.3	2. Obergeschoss Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.1.4	Dachaufsicht Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.2	Schnitte	
7.2.1	Längsschnitt Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.3	Ansichten	
7.3.1	Straßenansicht Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.3.2	Seitenansicht links Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.3.3	Seitenansicht rechts Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
7.3.4	Rückansicht Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
<b>8</b>	<b>Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:1 000</b>	nur zur Information
<b>9</b>	<b>Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand 24.06.2021, Maßstab 1:1 000</b>	nur zur Information
<b>10</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 27.10.2022, 23 Seiten	genehmigt
10.2	Maßnahmenblätter Planungsstand 27.10.2022, 9 Blätter, Projekt P.031005157 001_VA-005_VA	genehmigt
10.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 24.06.2021, 2 Blätter	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan Planungsstand 27.10.2022, Maßstab 1:350	genehmigt
10.5	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung Planungsstand 24.06.2021, 16 Blätter	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>11</b>	<b>Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung</b>	
11.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Immissionen Planungsstand 27.10.2022, 18 Seiten und 16 Blätter Anhang	nur zur Information
11.2	Untersuchung zu baubedingten Immissionen Planungsstand Oktober 2022, 37 Seiten und 14 Seiten Anhang	nur zur Information
<b>12</b>	<b>Geotechnisches Gutachten</b>	
12.1	Bericht Planungsstand 11.03.2021, 21 Seiten und	nur zur Information
12.2	Lageplan Planungsstand 02.03.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
12.3	Baugrundschnitte (2 Pläne) Planungsstand 02.03.2021, Maßstab 1:100	nur zur Information
12.4	Bodenmechanische Laborversuche Planungsstand 09.03.2021, 5 Blätter	nur zur Information
12.5	Prüfberichte Planungsstand 03.03.2021, 12 Blätter	nur zur Information
<b>13</b>	<b>Umweltechnischer Bericht/Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept</b>	
13.0	Vorgangsbeschreibung/Bericht Planungsstand 24.06.2021, 7 Seiten	nur zur Information
13.1	Entsorgungskonzept, 1 Blatt	nur zur Information
13.2	Lageplan Planungsstand 02.03.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
13.3	Auszug aus der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis für Bau- und Abbruchabfälle, 2 Blätter	nur zur Information
<b>14</b>	<b>Brandschutznachweis Planungsstand 24.06.2021, 47 Seiten und 7 Brandschutzpläne</b>	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.3.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, unverzüglich vor Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

### A.3.3 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des EBA zur Eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

### A.3.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor. Sie hat deren Beachtung im Rahmen des Verfahrens zugesagt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung
1	Stadtplanungsamt 61.O12tp (Stellungnahme vom 12.07.2021)
2	Regierungspräsidium Darmstadt <ul style="list-style-type: none"><li>• V 53.1 Naturschutz (Stellungnahme vom 24.08.2022)</li><li>• I 18 Kampfmittelräumdienst (Stellungnahme vom 18.08.2022)</li></ul>
3	Stadtverwaltung (Amt 66) Gesamtstellungnahme der Stadt Frankfurt vom 29.08.2022 <ul style="list-style-type: none"><li>• Straßenverkehrsamt</li><li>• Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde)</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grünflächenamt</li><li>• Brandschutzdirektion (Stellungnahme vom 17.01.2023)</li></ul>
--	--

#### **A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.5 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.6 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Neubau der Hauptschaltleitung - (kritische Infrastruktur) am Standort 60326 Frankfurt“ hat den Neubau der Hauptschaltleitung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 5,202 der Strecke 3631 Ffm Galluswarte - F-Griesheim in Frankfurt.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.07.2021, Az. I.ETZ1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der Hauptschaltleitung - (kritische Infrastruktur) am Standort 60326 Frankfurt“ beantragt. Der Antrag ist am 20.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.10.21 sowie 23.03.22 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.11.22 abschließend vollständig vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.02.2022, Az. 551ppe/033-2021#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Energie GmbH hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Des Weiteren hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren noch fehlende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der



Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Im vorliegenden Fall sind Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt und das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen. Die Hauptschaltleitung wird auf einer Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> als Gebäude in Massivbauweise errichtet. Auf einer gepflasterten Fläche im Außenbereich sind auf ca. 300 m<sup>2</sup> Parkplätze, Fahrradabstellplätze sowie die Zuwegung und Zufahrt vorgesehen. Das Vorhaben erreicht die in § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m Anlage 1 UVPG genannten Größen- und Leistungswerte (Prüfwerte) zur Vorprüfung des Einzelfalls nicht. Gem. § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 1 UVPG ergeht die Feststellung des

Nichtbestehens der UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung, da das Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG seiner Art nach beschrieben ist.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der Bau eines Gebäudes in Massivbauweise mit Flachdach in Frankfurt. Die Hauptschaltleitung dient der Verfügbarkeit und dem Schutz der Energieversorgung

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Baumaßnahme wird auf einer Fläche der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main durchgeführt und befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Forst-, Wasser- und Naturschutzrecht. Das Vorhaben ist auf einer Fläche geplant, welche innerhalb des Stadtgebietes als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet wird. Die Fläche ist geschottert und weist eine wassergebundene Decke auf. Die nur spärlich ausgeprägte Ruderalvegetation beschränkt sich auf die Randbereiche der Fläche. Insgesamt ist die Fläche anthropogen überformt und deutlich von der Nutzung als Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche geprägt.

Das gegenständliche Vorhaben ist zwar mit der Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundflächen verbunden, eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes kann jedoch aufgrund der örtlichen Situation und der Bewertung nach Bundeskompensationsverordnung ausgeschlossen werden. Eine Eingriffszulassung war daher nicht erforderlich.

Die Anordnung der Umweltfachlichen Bauüberwachung unter Kapitel A.3.3 dient der Durchsetzung der Maßnahmen zum Zwecke des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes.

### **B.4.3 Artenschutz**

Von dem Vorhaben kann für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Artengruppe Reptilien betroffen sein, da Randbereiche des Baugeländes und dessen Umfeld geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Durch die im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Artenschutzrechtlicher

Potentialabschätzung vorgesehener Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Reptilienzaun) können artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

#### **B.4.4 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat ein umfassendes Schutzkonzept vorgelegt, das die Belange des Immissionsschutzes auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) angemessen berücksichtigt. So werden insbesondere die betroffenen Bewohner informiert und erhalten eine Ansprechstelle. Zudem erfolgen Beweissicherungen hinsichtlich möglicher Erschütterungsimmissionen im Umfang wie im Erläuterungsbericht, Kapitel 9.4.1, festgestellt.

#### **B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Hauptschaltleitung unterliegt komplexen Sicherheitsvorkehrungen. Durch die hier vorgesehenen Maßnahmen ist der Brandschutz im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdirektion abzustimmen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, den 14.03.2023  
Az. 551ppe/033-2021#004  
EVH-Nr. 3462227**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)